

Was mache ich, wenn ...

... ich eine Prüfung 2 x nicht bestanden habe.

Dann ...

- 1 erhalte ich nach Erfassung der Noten durch den Studiengang ein Anhörungsschreiben. In dem werde ich darauf hingewiesen, dass ich die betreffende Prüfung bereits 2 x nicht bestanden habe und die Möglichkeit habe mich zu der Sachlage zu äußern und einen Antrag auf erneute Zulassung zu einer weiteren Prüfung stellen kann (Härteantrag). Meinen Antrag kann ich in meinem Studiengangsekretariat abgeben. Wenn ich keinen Antrag stelle, werde ich automatisch nach Ablauf der Frist exmatrikuliert und muss mein Studium beenden.
- 2 Ich muss darauf achten, dass ich die Einspruchsfrist von einem Monat nicht verpasse. Verspätet eingegangene Stellungnahmen werden nicht berücksichtigt und führen deshalb zum Ausschluss.
- 3 Ich erhalte dann ein Schreiben, in dem mein Antrag genehmigt wurde – hier kann ich dann ganz normal weiterstudieren und habe in der betroffenen Prüfung einen weiteren Versuch (drittversuch) – **oder** mein Antrag wird abgelehnt. In diesem Fall habe ich die Möglichkeit erneut einen Widerspruch einzulegen.
- 4 Wenn ich Widerspruch einlege, so muss ich diesen begründen. Ich achte auf die Widerspruchsfrist von einem Monat. Wird die Frist nicht eingehalten, so werde ich exmatrikuliert. Den Widerspruch gebe ich entweder im Sekretariat oder im Zentralen Prüfungsamt meines Studiengangs der ab.
- 5 Das Zentrale Prüfungsamt holt eine Stellungnahme des Studiengangs zu meinem Fall ein und prüft die Sachlage nochmals genau.
- 6 Wenn ich **keinen** Widerspruch einlege, werde ich auf das Beschlussdatum des Prüfungsausschusses exmatrikuliert. Ich kann diesen Studiengang dann in Deutschland an Fachhochschulen nicht mehr studieren.

7 Wird meinem Widerspruch stattgegeben, dann kann ich in meinem Studiengang weiterstudieren. Ich erhalte ein entsprechendes Schreiben der Hochschule Aalen.

Wird meinem Widerspruch nicht stattgegeben, so erhalte ich ebenfalls ein entsprechendes Schreiben der Hochschule Aalen. Ich habe dann die Möglichkeit Klage beim Verwaltungsgericht in Stuttgart einzulegen.

WICHTIG: Durch meinen Antrag auf weitere Zulassung zur Prüfung bzw. Einreichung eines Widerspruchs oder Klage hat das Verfahren bis zur endgültigen Entscheidung „AUFSCHIEBENDE WIRKUNG“. D.h. ich kann in meinem Studiengang weiterstudieren, auch Prüfungen ablegen (Ausnahme: die betroffene Prüfung darf nicht abgelegt werden), solange bis mein Fall endgültig entschieden ist. Sollte die endgültige Entscheidung jedoch negativ ausfallen, dann werden die in der Zwischenzeit abgelegten Prüfungen nicht berücksichtigt!

ACHTUNG: Wenn ich einen Ausschluss in meinem Studiengang erhalte, dann darf ich diesen Studiengang in Deutschland nicht mehr studieren!